

# **Satzung der Rheinflotte Blaue Jungs von 1958 e. V. Erftstadt-Köttingen**

Rheinflottenplatz 2, 50374 Erftstadt

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Die am 16. Januar 1958 gegründete Tanzgruppe führt den Namen Rheinflotte Blaue Jungs von 1958 e.V. Erftstadt-Köttingen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Erftstadt und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Nr. VR 700758 eingetragen.
- (3) Der Verein ist ordentliches Mitglied im Bund deutscher Karneval e.V. sowie im Karnevalsverband Rhein-Erft von 1957 e.V.

## **§ 2 Zweck**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Gesundheitspflege sowie des Brauchtums im rheinischen Karneval. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- (1) die Förderung der sportlichen Betätigung, die Pflege der rhythmischen Gymnastik, insbesondere:
  - a. die Freude an Spiel und Bewegung im Einzelnen und in der Gruppe.
  - b. die Erhaltung von Gesundheit und Leistungsfähigkeit.
  - c. die Vermittlung sozialer Grunderfahrungen, durch Einfügung und Eingliederung in die Gemeinschaft der Tanzgruppe, lernen von Festigkeit und Disziplin.
  - d. die soziale Integration unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen.
- (2) Gemeinnützigkeit
  - a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
  - b. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - c. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Einzelmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  - d. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Beteiligung an Tanzturnieren des BDK zur Erlangung der Deutschen Meisterschaften in Gardetanz sowie im Schautanz ist außerdem Ziel des Vereins.
- (4) Jede parteipolitische, Klassen trennende oder konfessionelle Bestrebung innerhalb des Vereins ist verboten und führt zum Ausschluss.
- (5) Erhaltung, Ausbau und Betrieb des vereinseigenen Jugend- und Vereinsheims.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein umfasst Jugendmitglieder und Vollmitglieder, weiterhin Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende.
  - a. Vollmitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
  - b. Jugendmitglieder sind Mitglieder, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
  - c. Ehrenmitglieder sind solche Mitglieder, die sich Verdienste um den Verein erworben haben.
- (2) Jede unbescholtene Person kann als Mitglied aufgenommen werden. Das vom Verein vorgeschriebene Aufnahmeformular muss eigenhändig unterschrieben sein. Bei Jugendlichen durch den Erziehungsberechtigten.
- ~~(3)~~ Mit der Antragstellung wird die Satzung anerkannt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag kann vom Vorstand abgelehnt werden. Ein Einspruch gegen die Ablehnung des Vorstandes über die Aufnahme ist nicht möglich. ~~Die Aufnahme neuer Mitglieder gibt der Vorstand in der Jahreshauptversammlung bekannt.~~ Der abgelehnte Bewerber kann auf Wunsch den Ehrenrat anrufen.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können auf Beschluss des Vorstandes Vollmitglieder für besondere Verdienste um den Verein ernannt werden.

- (5) Die den Mitgliedern vom Verein zur Verfügung gestellten Gegenstände müssen von jedem Mitglied sorgfältig behandelt werden. Uniformen und Kleidungsstücke müssen vom Träger regelmäßig gereinigt werden. Die ggf. mit der Uniform ausgegebene Pflegeanweisung ist unbedingt zu beachten. Bei schuldhaftem Verlust oder Beschädigung sind die überlassenen Gegenstände zu ersetzen. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand.

## **§ 5 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge**

- (1) Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr, deren Höhe vom Vorstand festgelegt wird.
- (2) Vollmitglieder und Jugendliche zahlen einen monatlichen Beitrag, dessen Höhe vom Vorstand jeweils für ein Geschäftsjahr vorgeschlagen wird und der Zustimmung der Jahreshauptversammlung bedarf.
- (3) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können für die an die Tänzer und Tänzerinnen ausgegebenen Uniformen und Kleidungsstücke Kostenzuschüsse gefordert werden. Die Höhe des Zuschusses ermittelt sich nach dem Tragewert der Uniform bzw. dem Kleidungsstück. Der Tragewert wird gemäß einer Tabelle, die auf dem Alter der jeweiligen Gegenstände beruht, festgelegt. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Einzelheiten zu Beiträgen und deren Höhe regelt die Beitragsordnung.

## **§ 6 Mitgliedsrechte**

Die Mitglieder können alle Einrichtungen des Vereins in Anspruch nehmen, haben Stimm- und Wahlrecht in allen Mitgliederversammlungen und können den Rat des Vereins in Anspruch nehmen.

## **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vereinszweck zu dienen und den Verein zu fördern. Sie haben die allgemein anerkannten Regeln des Karnevalsverbandes Rhein-Erft zu befolgen, besonders die sportlichen Grundsätze des Bund Deutscher Karneval e.V.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, zur Pflege und Erhaltung der Vereinsanlagen und des Vereinseigentums jährlich einen Arbeitseinsatz abzuleisten.

Hiervon befreit sind:

- a. Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben
  - b. körperbehinderte Mitglieder
  - c. jugendliche Mitglieder (unter 14 Jahren)
  - d. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende.
- (3) Über den Umfang des Arbeitseinsatzes beschließt der Vorstand. Für nicht geleisteten Arbeitseinsatz ist ersatzweise ein Entgelt zu entrichten. Die Höhe dieses Entgeltes wird vom Vorstand festgesetzt.
  - (4) Ein neu eintretendes Mitglied hat ein einmaliges Eintrittsgeld (Aufnahmegebühr) und daneben den laufenden Jahresbeitrag zu zahlen. Einzelheiten regelt die jeweilige Beitragsordnung.
  - (5) Sonderregelungen können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
  - (6) Austritt und Ausschluss
    - a. Die Mitgliedschaft erlischt:
      - I. durch Tod
      - II. durch freiwilligen Austritt, der schriftlich zu erklären ist.
      - III. durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes
        - aa. bei Beitragsrückständen von mehr als 6 Monaten, wenn das Mitglied trotz Mahnung nicht gezahlt hat.
        - ab. bei einem Verhalten, welches das Ansehen des Vereins schädigt.
    - b. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung beim Beschwerdeausschuss (Ehrenrat) zu.
    - c. Der Beschwerdeausschuss verhandelt mündlich mit den Parteien.
    - d. Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein
    - e. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats gegen den Beschluss des Vorstandes Einspruch beim Ehrenrat einlegen. Gegen die Entscheidung des Ehrenrats hat das Mitglied das Recht der Berufung beim Schiedsgericht des Bund Deutscher Karneval e.V..
    - f. Mit erfolgtem Ausscheiden erlöschen alle Rechte und Pflichten.

- g. Tanzende Mitglieder, die ihren Austritt erklärt haben, müssen sämtliche Ausrüstungsgegenstände mit Vorlage der schriftlichen Kündigung an den Verein zurückgeben.
- h. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein kann das ehemalige Mitglied gegenüber dem Verein keine Ansprüche mehr geltend machen. Vereinspapiere, Vereins - und Verbandsabzeichen, dem Verein gehörende Geräte etc. sind umgehend an den Verein zurückzugeben.
- i. Anteilige Beiträge sowie Eigenanteile zu Ausrüstungsgegenständen und Aufnahmebeiträge werden NICHT erstattet.

## § 8 Abteilungen

- (1) Der Verein umfasst mehrere Abteilungen.
  - a. Die Hauptabteilung für Mitglieder gem. § 4 (1)
  - b. Die Jugendabteilung für Mitglieder gem. §4 (1) b.
- (2) Die Hauptabteilung gibt sich diese Satzung.
- (3) Die Jugendabteilung gibt sich eine eigene Satzung, die durch den Hauptvorstand bestätigt wird. Diese Satzung wird durch die Mitgliederversammlung genehmigt, ohne dass eine Rechtsprüfung erfolgt.

## § 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) der ~~Beirat~~ und Ehrenrat.

## § 10 Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie findet stets bis zum 30.04. des Geschäftsjahres statt. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 1/10 der ~~stimmberechtigten~~ Mitglieder dies verlangen.
- (3) Aus besonderen Gründen können auch der Ehrenrat oder der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen. Die Einladung muss die Tagessordnung enthalten. Die Frist beginnt mit der Absendung des Einladungsschreibens. Maßgeblich ist der Frankierungsstempel. Der Vorstand kann Mitgliedern, die dem Vorstand eine gültige Emailadresse mitgeteilt haben, eine Einladung auch auf elektronischem Weg zukommen lassen. In diesem Fall zählt das Datum der Absendung als Fristbeginn.
- (5) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis zum 14. Tag vor dem Termin der Mitgliederversammlung Anträge beim Vorstand in schriftlicher Form einreichen.
- (6) Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (8) Die Beschlussfähigkeit wird vor Einleitung der Abstimmung festgestellt.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Entscheidungen über Satzungsänderungen sind mit 3/4-Mehrheit zu fällen. Auf Antrag der Mitglieder muss schriftlich abgestimmt werden.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Versammlungsleiter und dem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen.
- (11) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für nachfolgende Angelegenheiten zuständig, die in der Tagesordnung des Einladungsschreibens aufgeführt sein müssen:
  - a. Bestimmung des Protokollführers für das Protokoll der Mitgliederversammlung;
  - b. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Jahresabschlusses für das vergangene Geschäftsjahr;
  - c. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes;
  - d. Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder;

- e. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
- f. Entlastung des Vorstandes;
- g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins;
- h. Wahl des Vorstandes;
- i. Bestätigung des Jugendwartes;
- j. Wahl der Kassenprüfer;
- k. Wahl des ~~Beirats~~ und Ehrenrats;
- l. Die Mitgliedsbeiträge und die Beitragsordnung.

## **§ 11 Der Vorstand**

- (1) Vorstandsmitglieder können nur Vollmitglieder des Vereins werden.
- (2) Sämtliche Vorstandsmitglieder versehen ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich.
- (3) Der Vorstand besteht aus:
  - a. 1. Vorsitzenden
  - b. 2. Vorsitzenden
  - c. Geschäftsführer/Schriftführer
  - d. 1. Kassenwart
  - e. 2. Kassenwart
  - f. Zeugwart
  - g. Fachwart für Turniere und Veranstaltungen (Literat)
  - h. Jugendwart
- (4) Den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden der 1.Vorsitzende, der 2.Vorsitzende, der Geschäftsführer und der 1.Kassenwart. Je zwei von ihnen sind berechtigt den Verein zu vertreten. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes leiten die laufenden Geschäfte in ihrem Ressort verantwortlich. Der 1.Vorsitzende und der 1.Kassenwart haben bei Rechtsgeschäften bis zu einer Höhe von 150,- € im Einzelfall Alleinvertretungsbefugnis. Ausgaben, die diesen Betrag überschreiten, müssen vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden.

## **§ 12 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.
- (2) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung von Beschlüssen der Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung sowie die Verwaltung des Vermögens des Vereins.
- (3) Der 1.Vorsitzende leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Der geschäftsführende Vorstand ruft dieselben nach den Erfordernissen ein.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden.
- (5) Der Protokollführer hat über jede Versammlung und Vorstandssitzung ein Protokoll aufzunehmen. Darin sind insbesondere alle Anträge und gefassten Beschlüsse aufzuzeichnen.
- (6) Der 1.Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.
- (7) Die Prüfung der Kasse erfolgt durch zwei Kassenrevisoren. Sie muss in der Zeit zwischen dem Ende des Geschäftsjahres und der Jahreshauptversammlung erfolgen.
- (8) Der Vorstand gibt sich (und dem Verein) eine Geschäftsordnung.

## **§ 13 Vorstandswahl**

- (1) Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung gewählt;
  - in ungeraden Jahren auf Dauer von zwei Jahren:
    - a. der 1.Vorsitzende

- b. der 1.Kassenwart
  - c. der Fachwart für Turniere und Veranstaltungen (Literat)
  - d. der Zeugwart
- in geraden Jahren auf die Dauer von zwei Jahren:
- e. der 2. Vorsitzende
  - f. der Geschäftsführer/Schriftführer
  - g. der 2.Kassenwart
  - h. der Jugendwart (Wahl durch die Jugendabteilung mit Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung)
- (2) Eine Besetzung von zwei Vorstandsämtern in Personalunion ist nur zulässig, wenn dies in der Wahl der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Eine Personalunion vom 1. und 2.Vorsitzenden und 1. und 2.Kassenwart ist nicht möglich.
  - (3) Die zwei Kassenrevisoren werden per Akklamation (Handzeichen), sofern sich kein Widerspruch erhebt, für ein Jahr gewählt. Die Kassenrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.
  - (4) Stimmberechtigt sind alle Vollmitglieder, die ihren Beitrag für das abgelaufene Geschäftsjahr bezahlt haben.
  - (5) Scheidet ein Vorstand aus irgendwelchen Gründen vorzeitig aus seinem Amt aus, so wählt der restliche Vorstand ein Mitglied zum Nachfolger für den Rest der Amtszeit.
  - (6) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus irgendwelchen Gründen vorzeitig aus, so ist innerhalb von 6 Wochen eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung erforderlich.

#### § 14 Beirat entfällt

- ~~(1) Der Beirat besteht aus mindestens drei, höchstens sechs Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre. Falls die Höchstzahl nicht erreicht wird, findet in jeder Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl statt. Die Amtsdauer der zugewählten Beiratsmitglieder endet mit der Amtsdauer der ursprünglich gewählten Mitglieder.~~
- ~~(2) Der Beirat berät, unterstützt und kontrolliert den Vorstand.~~
- ~~(3) Bei Geschäften, die den Rahmen der normalen Geschäftsführung überschreiten, insbesondere die im Haushaltsplan vorgesehenen Positionen um 20 % und mehr übersteigen, ist der Beirat vorher zu beteiligen. Im Zweifel bestimmt der Beirat, was nicht zur normalen Geschäftsführung gehört.~~
- ~~(4) Der Beirat hat dem Vorstand gegenüber keine Weisungsbefugnis, aber das Recht, an den Vorstandssitzungen durch den Vorsitzenden des Beirats oder ein vom Beirat zu benennendes Beiratsmitglied teilzunehmen. Auf Verlangen muss der Vorstand dem Beirat über jedes Geschäft und jede Maßnahme Auskunft erteilen.~~

#### § 15 Ehrenrat

Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für fünf Jahre gewählt. Er besteht aus dem Ehrenratsvorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende des Ehrenrats soll nach Möglichkeit ein Jurist sein. Mindestens zwei Mitglieder des Ehrenrats müssen älter als 34 Jahre sein und länger als zehn Jahre dem Verein angehören.

Der Ehrenrat gibt sich eine eigene Ehrenratordnung.

#### § 16 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen sind nur in der Jahreshauptversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zulässig. Sie sind nur möglich, wenn die Änderungen vom Vorstand beantragt oder von 1/3 aller Vollmitglieder vorgeschlagen und mit den Stimmen von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

#### § 17 Beschwerdeausschuss und Ehrenrat entfällt

- ~~(1) Der Beschwerdeausschuss besteht aus dem 1.Vorsitzenden des Vereins und zwei Mitgliedern des Ehrenrates.~~
- ~~(2) Äußert eine Partei den Vorwurf der Befangenheit gegenüber einem Ausschussmitglied einschließlich dem 1.Vorsitzenden oder ist ein Ausschussmitglied in den Streit verwickelt, so tritt für den 1. Vorsitzenden der 2. Vorsitzende und für den infrage kommenden Beisitzer einer der Ersatzleute ein.~~
- ~~(3) Der Beschwerdeausschuss tritt gemäß § 10, Ziffer 2, oder wenn er angerufen wird, in Tätigkeit.~~

~~(4) Der Ehrenrat, der aus den gleichen Mitgliedern wie der Beschwerdeausschuss besteht, tritt in Tätigkeit, wenn er bei Unstimmigkeiten unter Mitgliedern von einer der Parteien oder vom Vorstand um Schlichtung ersucht wird. Seine Aufgabe ist Ausgleich und Beratung.~~

### **§ 18 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Jahreshauptversammlung oder durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen. In der Einladung ist auf diesen Grund ausdrücklich hinzuweisen. Für die Auflösung müssen mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den *Verein zur Förderung Behinderter im Kreis Euskirchen Miteinander - Füreinander e.V., Geschäftsstelle Erika Ebersbach, Trierer Straße 91, 53919 Weilerswist*, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 19 Bekanntmachung der Satzung**

Die Satzung, deren personelle Bezeichnungen geschlechtsspezifisch neutral zu verstehen sind, ist jedem Mitglied zugänglich zu machen.

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und löst die bestehende Satzung ab.

Erfstadt-Köttingen, den 23.04.2009